



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 10100 Berlin

An die
Mitglieder der Fraktionen von
CDU/CSU und SPD
im Deutschen Bundestag

Katherina Reiche
Bundesministerin

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
10100 Berlin

Tel. +49 30 18 615-7600
Fax +49 30 18 615-7030

info@bmwe.bund.de

bundeswirtschaftsministerium.de

Berlin, 31. März 2026

Seite 1 von 4

Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets im Energiewirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle Energiekrise macht deutlich, worauf es jetzt ankommt: mehr Versorgungssicherheit, mehr Resilienz unserer Wirtschaft und mehr Kosteneffizienz im Energiesystem. Dafür brauchen wir auch einen verlässlichen Rechtsrahmen für den Gas- und den zukünftigen Wasserstoffmarkt. Das Europäische Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket liefert dafür die Grundlage – seine zügige Umsetzung haben wir im Koalitionsvertrag gemeinsam vereinbart.

Das EU-Paket vom 4. April 2024 besteht aus der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Verordnung (EU) 2024/1789 und ist bis 5. August 2026 in nationales Recht umzusetzen. Das Bundeskabinett hat deshalb in der vergangenen Woche einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften beschlossen.



Seite 2 von 4

Ein verlässlicher rechtlicher Rahmen für Gas- und Wasserstoff-Infrastrukturen

Der Gesetzentwurf enthält wichtige Vorgaben zum Marktdesign und zur Regulierung von Gas- und Wasserstoff-Infrastrukturen, die essentiell für die Weiterentwicklung des Gasmarktes und für den Wasserstoff-Hochlauf sind. Dies schafft Rechts- und Investitionssicherheit.

Der Gesetzentwurf enthält umfassende Vorgaben etwa zur Regulierung, Entflechtung und Zertifizierung von Wasserstoffnetzbetreibern, zum Zugang und zum Anschluss an die Gas- und Wasserstoff-Infrastrukturen und zur Kennzeichnung von Wasserstoff sowie erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase. Darüber hinaus werden das Laufzeitende für Gaslieferverträge ohne Kohlendioxidabscheidung/-speicherung (CCS/ CCU) im Einklang mit dem Klimaschutzgesetz, die Vermeidung des Rückbaus dauerhaft außer Betrieb genommener Gasleitungen sowie die Kostenaufteilung für die Stilllegung von Netzanschlüssen im Niederdruck (Hausanschlüsse) geregelt. Die Vorgaben für die leitungsgebundene Versorgung mit Wasserstoff werden vollständig in das Energiewirtschaftsgesetz integriert und rechtliche Unsicherheiten beseitigt.

Netzplanung erfolgt vor Ort

Mit den Verteilernetzentwicklungsplänen (VNEP) im Gas- und Wasserstoffbereich führt der Gesetzentwurf entsprechend der Richtlinien-Vorgaben ein neues, langfristig angelegtes Planungsinstrument für die Verteilernetzebene ein. Die Entscheidung darüber, wie Gasverteilernetze künftig weitergenutzt (z. B. mit Biomethan), umgenutzt (z. B. für Wasserstoff oder Kohlendioxid) oder anderweitig verwendet werden (z. B. zur Kabelverlegung), erfolgt dabei vor Ort und unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und kommunalen Gegebenheiten. So wird eine nachfragebasierte und technologieoffene Netzplanung ermöglicht und zugleich die geordnete Weiterentwicklung des Gasmarkts unterstützt. Das Gesetz schafft damit Planungs- und Rechtssicherheit für Kommunen, Netzbetreiber sowie betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher.

Versorgung von Anschlussnehmern bleibt gesichert

Eine Pflicht zur Stilllegung oder zum Rückbau von Gasnetzen führen wir bewusst nicht ein. Wo Veränderungen jedoch erforderlich werden (beispielsweise, weil ein Weiterbetrieb einzelner Gasleitungen aufgrund einer stark sinkenden Nachfrage nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist), gilt: Die Versorgung der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher muss weiterhin vorhersehbar, sicher und bezahlbar bleiben!



Seite 3 von 4

Deshalb haben wir im Gesetzentwurf strenge Voraussetzungen vorgesehen, um die Betroffenen in diesen Fällen zu schützen. So darf eine perspektivische Trennung von Gasnetzanschlüssen nur auf Grundlage eines umfassend öffentlich konsultierten und behördlich genehmigten VNEP (oder eines Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff) und nur mit einem langjährigen Vorlauf erfolgen. Zudem sind die Anschlussnehmer vorab umfassend zu informieren. Ist absehbar, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Trennung keine alternative Wärmeversorgung zur Verfügung stehen wird, ist eine Anschlusstrennung nicht zulässig. Überdies müssen dauerhaft außer Betrieb genommene Leitungen nicht zurückgebaut werden, sondern können grundsätzlich im Boden verbleiben.

Investitions- und Planungssicherheit für Biomethananlagen schaffen

Mit Blick auf die vorgesehenen Fristen für Netzanschlusstrennungen bestehen insbesondere bei Biomethanerzeugungsanlagen nachvollziehbare Sorgen hinsichtlich Investitions- und Planungssicherheit. Diese Herausforderungen adressieren wir gezielt, insbesondere durch eine adäquate Berücksichtigung der Biomethaneinspeisung im Rahmen der Verteilernetzentwicklungsplanung. Die Regelungen des Gesetzentwurfes sind so ausgestaltet, dass die Netzplanung sich an die Bedarfe anpasst und somit auch eine zukünftig vermehrte Einspeisung von Biomethan ermöglicht, beispielsweise im Falle der in den Eckpunkten für ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz vorgesehenen Grüngasquote. Weiterhin regeln wir einen erweiterten Vertrauensschutz für Bestandsanlagen und haben eine abgesicherte Übergangsregelung für die Fortgeltung der Privilegierungen in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) geschaffen. Im Dialog mit betroffenen Akteuren werden wir zeitnah eine tragfähige und in Einklang mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz stehende Anschlussregelung für Biomethanerzeugungsanlagen an das Gasnetz erarbeiten.

Den Wasserstoffhochlauf weiter vorantreiben

Für den schnellen Umstieg auf Wasserstoff planen wir zusätzlich zu dem nun vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung des Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets mit zusätzlichen Maßnahmen, die entsprechende Anreize schaffen sollen. So arbeiten wir an einer pragmatischen Förderung des Hochlaufs.



Seite 4 von 4

Auf europäischer Ebene setzen wir uns dafür ein, überkomplexe Vorgaben für die Produktion von Wasserstoff abzubauen, den Wasserstoffhochlauf weiter zu fördern und nicht zuletzt ein eng ineinandergreifendes europäisches Wasserstoffnetz zu schaffen, das Deutschland als Wasserstoffimporteure besonders in den Fokus nimmt.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets schließt sich zudem thematisch auch an das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz an, das Sie zuletzt am 26. Februar 2026 im Bundestag beraten haben und das nach der Befassung im Bundesrat in Kraft treten soll. Neben den dortigen Maßnahmen zur Beschleunigung der Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren schafft der nun im parlamentarischen Verfahren startende Gesetzentwurf unter anderem einen verlässlichen Regulierungsrahmen.

Mit einer zeitnahen Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets können wir wichtige Voraussetzungen dafür schaffen, Investitionen in Gas- und Wasserstoffinfrastrukturen zu stärken und dem Wasserstoffhochlauf neuen Rückenwind zu geben. Gerade vor dem Hintergrund der derzeit noch bestehenden Unsicherheiten und herausfordernden Marktbedingungen sowie der Umsetzungsfrist der Richtlinie bis zum 5. August 2026 sollte dies möglichst noch vor der Sommerpause gelingen. Dafür bitte ich um Ihre Unterstützung und freue mich auf einen produktiven Austausch im nun anstehenden parlamentarischen Verfahren.

Gleichzeitig prüfen wir im Rahmen eines Stakeholderprozesses, wie eine Nachfolgeregelung der geltenden Netzanschlussprivilegierungen für Biomethanerzeugungsanlagen nach Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung ausgestaltet werden kann.

Die konstruktive Zusammenarbeit zur Stärkung der Wasserstoffwirtschaft sowie zur Ausgestaltung der zukünftigen Rahmenbedingungen für Biomethanerzeugungsanlagen möchte ich gemeinsam mit Ihnen weiter fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen